

Statuten der Doctoral School „Chemie“

Stand: Juni 2020

Präambel

Die Doctoral School Chemie ist ein gemeinschaftliches universitätsübergreifendes Projekt im Rahmen von NAWI Graz zwischen den Chemieinstituten der Technischen Universität Graz und des Instituts für Chemie der Karl-Franzens-Universität Graz. Sie gründet sich auf die Vorgaben

- im § 3 des Curriculums für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften an der Technischen Universität Graz, sowie
- im § 3 des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Technischen Universität Graz, sowie
- im § 3 der Gründungserklärung der Doktoratsschule Chemie der Karl-Franzens-Universität Graz.

Der folgende Text beschreibt den Anteil der TU Graz an dieser Kooperation.

1. Zielsetzung und Inhalt der Doctoral School Chemie

Das Doktoratsstudium in der Doctoral School Chemie hat das Ziel, universitätsübergreifend im Rahmen von NAWI Graz Doktorandinnen und Doktoranden in den wissenschaftlichen Bereichen der teilnehmenden Institute und Arbeitsgruppen auszubilden. Hierzu wird den Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit geboten, auf aktuellen Gebieten der Chemie individuell betreute wissenschaftliche Arbeiten durchzuführen. Sowohl die selbständige Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen als auch die Teilnahme an fortgeschrittenen Lehrveranstaltungen und ein reger Erfahrungsaustausch bilden die Grundlage für eine erfolgreiche berufliche Weiterentwicklung.

2. Zu vergebender akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen der Doctoral School Chemie wird der akademische Grad „Doktorin/Doktor der technischen Wissenschaften“ (Dr. techn.) oder „Doktorin/Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) verliehen, je nachdem ob sie zum Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften oder zum Doktoratsstudium der Naturwissenschaften zugelassen wurden. Die Entscheidung der Zulassung obliegt der Studiendekanin/dem Studiendekan.

3. Qualifikationsprofil

Die Absolventinnen und Absolventen der Doctoral School Chemie haben die Fähigkeit zur Abstraktion wissenschaftlicher Fragestellungen und sind zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf hohem Niveau befähigt.

Sie verfügen über eine breite Basis ebenso wie eine vertiefte Spezialisierung im Bereich der Chemie und können somit wissenschaftliche Kenntnisse in verschiedenen Anwendungsbereichen erweitern und innovativ umsetzen. Darüber hinaus sind sie befähigt, interdisziplinäre und anwendungsorientierte Problemstellungen zu analysieren, erfolgreich zu lösen und sowohl koordinierende als auch leitende Funktionen in akademischen Institutionen und in der Wirtschaft zu übernehmen.

4. Mitglieder der Doctoral School

(1) Institute

6330 Institut für Anorganische Chemie, TU Graz

6350 Institut für Physikalische und Theoretische Chemie, TU Graz

6380 Institut für Chemische Technologie von Materialien, TU Graz

6410 Institut für Organische Chemie, TU Graz

6430 Institut für Chemie und Technologie Biobasierter Systeme, TU Graz

6450 Institut für Analytische Chemie und Lebensmittelchemie, TU Graz

(2) Assoziierte und kooptierte Mitglieder

Neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit facheinschlägiger Lehrbefugnis (wählbaren Betreuerinnen/Betreuern sowie Mentorinnen/Mentoren) der oben genannten Institutionen können, je nach Bedarf und Entwicklung der Doctoral School, befugte Lehrpersonen anderer Institute im Bereich NAWI Graz oder weiterer Universitäten als Mitglieder der Doctoral School durch das Koordinationsteam benannt werden.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden

Eine stets aktuelle Liste aller beteiligten Doktorandinnen und Doktoranden wird vom Koordinationsteam geführt und kann von den habilitierten Mitgliedern der Doctoral School über das Tool „Doktoratsmanagement“ eingesehen werden.

5. Zusammensetzung des Koordinationsteams


Die Doctoral School Chemie wird von einem drittelparitätisch besetzten Koordinationsteam geleitet, das aus je einem Mitglied aus der Kurie der Professorinnen/Professoren, einem Mitglied des akademischen Mittelbaus und einem Mitglied der Studierenden des Fachbereichs Chemie besteht. Die Mitglieder des Koordinationsteams werden von der jeweiligen Kurie des Fachbereichs Chemie vorgeschlagen und für die Dauer einer Senatsperiode ernannt.

Die Doktorandinnen und Doktoranden der Doctoral School Chemie wählen im 2-jährlichen Turnus eine Sprecherin/einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Sprecherin/der Sprecher wirkt an der Erstellung der Veranstaltungspläne zu den Lehrveranstaltungen „Wissenschaftliches Arbeiten“ und DissertantInnenseminar mit. Die Sprecherin/der Sprecher hat das Recht, im Falle von Meinungsverschiedenheiten (im Sinne von §4 Absatz (8) des Curriculums) gehört zu werden.

Studienrechtliches Organ der Doctoral School Chemie ist gemäß Satzungsteil “Studienrechtliche Organisation (Organe)” der TU Graz die zuständige Studiendekanin/der zuständige Studiendekan.

6. Richtlinien für Betreuung und Mentoring

- (1) Am Beginn des Doktoratsstudiums erstellen die Dissertantin/der Dissertant und die Betreuerin/der Betreuer gemeinsam eine Ausbildungsvereinbarung, die dem studienrechtlichen Organ vorzulegen ist und von der Betreuerin/vom Betreuer bestätigt werden muss. Der Ausbildungsvereinbarung ist eine Kurzbeschreibung des Dissertationsvorhabens beizulegen.
- (2) Die Dissertantin/Der Dissertant hat das Recht auf eine Mentorin/einen Mentor. Die Mentorinnen und Mentoren sollen aus dem Umfeld der Doctoral School kommen und zumindest den akademischen Grad einer Doktorin/eines Doktors oder gleichwertiger Qualifikation aufweisen. Eine explizite Zugehörigkeit zur Doctoral School Chemie bzw. der TU Graz ist nicht notwendig (z.B. Mentorin/Mentor aus Firmenkooperation). Die Mentorin/der Mentor ist auf Vorschlag der Dissertantin/des Dissertanten durch das Koordinationsteam zu nominieren. Zur Bewahrung der Vertraulichkeit ist vor Beginn des Mentorings sowohl von Mentorin/Mentor als auch Mentee eine separate Geheimhaltungserklärung zu unterschreiben. Ziel des Mentorings ist eine informelle und vertrauliche Unterstützung der Doktorandin/des Doktoranden. Die Mentorin/der Mentor soll die/den Mentee während der gesamten Dauer des Doktoratsstudiums beim Vorankommen im Studium und im Umgang mit der Betreuerin/dem Betreuer begleiten und unterstützen.

- 
- (3) Die Betreuerin/Der Betreuer muss verpflichtend mindestens einmal jährlich mit den Doktoratsstudierenden ein formales Gespräch führen, in dem der Arbeitsfortschritt erörtert und die Ziele für das folgende Jahr festgelegt werden. Dieses Gespräch ist die Basis des Fortschrittsberichtes, der von der Dissertantin/dem Dissertanten zu erstellen ist.
 - (4) Dissertantinnen/Dissertanten haben einmal jährlich einen Fortschrittsbericht im TUGonline über „Mein Doktorat“ hochzuladen. Das zu verwendende Formular ist auf der Seite des Dekanats TCVB im Intranet der TU Graz (TU4U) bereitgestellt. Mit dem ersten Fortschrittsbericht (i.e. spätestens 12 Monate nach Beginn des Dissertationsvorhabens) ist eine Aufstellung der gewählten Lehrveranstaltungen des curricularen Anteils anzuführen. In weiteren Fortschrittsberichten ist der Fortschritt hinsichtlich der Absolvierung dieser Lehrveranstaltungen anzugeben.

7. Curricularer Anteil

Der curriculare Anteil entsprechend den Bestimmungen des § 6 (4) des Curriculums für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften und des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften an der TU Graz umfasst 14 SWS und gliedert sich in folgende Teilgebiete:

(1) Fachspezifische Basisfächer (8 SWS)

Der Fächerkatalog der fachspezifischen Basisfächer umfasst alle Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme derer des Bachelorstudiums), die an den der Doctoral School zugeordneten Instituten angeboten und vom studienrechtlichen Organ beauftragt werden. Die ausgewählten Fächer sollen auf die Doktorarbeit abgestimmt sein und den Verlauf der Arbeit unterstützen. Im Sinne einer erweiterten Grundausbildung auf hohem Niveau sollten nicht nur Lehrveranstaltungen am Institut der Betreuerin/des Betreuers belegt werden. Weiters wird auf die Möglichkeit verwiesen, auch Fächer außerhalb des Fächerkatalogs der Doctoral School zu wählen (vgl. Curriculum § 6 (2) Ziffer 4).


Prüfungen an anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, Hochschulen, Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen (wie z.B. Sommerschulen oder Spezialkurse) können bei Gleichwertigkeit vom studienrechtlichen Organ anerkannt werden. Es können keine Lehrveranstaltungen, die bereits im Masterstudium angerechnet wurden, gewählt werden.

Die Teilnahme an der LV *Aktuelle Aspekte der Chemie* (2 SWS) ist verpflichtend.

(2) Wissenschaftliche Methoden und Kommunikation (4 SWS)

• DissertantInnenseminar (2 SWS)

Das DissertantInnenseminar wird geblockt in Form eines Minisymposiums, den DocDays, einmal jährlich abgehalten und ist verpflichtend zumindest zweimal zu besuchen. Alle Dissertantinnen und Dissertanten nehmen teil und tragen zumindest einmal vor; alle Mitglieder der Doctoral School sind aufgefordert teilzunehmen. Alle



Dissertantinnen und Dissertanten präsentieren in diesem Rahmen ihr Forschungsvorhaben innerhalb des ersten Jahres in Form einer Poster Präsentation und ihre erreichten Forschungsleistungen gegen Ende ihres Doktorats in Form eines mündlichen Vortrages.

- Wissenschaftliches Arbeiten und Soft Skills (2 SWS)
Eine Liste empfohlener Lehrveranstaltungen (Scientific Writing, Präsentationstechnik, Arbeiten in Teams, etc.) wird vom Koordinationsteam bereitgestellt.

In Absprache mit dem studienrechtlichen Organ können auch geeignete Veranstaltungen der internen Weiterbildung anerkannt werden.

(3) Privatissimum (2 SWS)

Das Privatissimum hat die persönliche Betreuung der Dissertantin/des Dissertanten durch die Betreuerin/den Betreuer zum Gegenstand.

Die Auswahl der Lehrveranstaltungen des curricularen Anteils ist mit dem ersten Fortschrittsbericht vorzulegen. Die Veröffentlichung der vom Koordinationsteam empfohlenen Lehrveranstaltungen wird auf der Seite des TCVB Dekanats im Intranet der TU Graz (TU4U) bereitgestellt.

8. Publikationspraxis und Dissertation

Die Publikation von Ergebnissen des Dissertationsvorhabens in referierten internationalen Fachzeitschriften ist anzustreben. Als Minimalerfordernis gilt eine Publikation mit Erstautorenschaft. Weiters ist die Präsentation von Ergebnissen bei internationalen Tagungen vorzusehen. Beim Einreichen der Dissertation ist eine Liste der Publikationen, sowie bei eingereichten Manuskripten eine Annahmestätigung zur Veröffentlichung durch das Journal beizulegen.

9. Richtlinien zur Abfassung und Begutachtung der Dissertation

Die Abfassung der Dissertation in englischer Sprache wird empfohlen.

Für eine publikationsbasierte Dissertation (Manteldissertation) müssen zumindest drei Publikationen vorliegen, die entweder bereits erschienen oder zur Publikation in referierten wissenschaftlichen Zeitschriften angenommen sind. Der Anteil der Dissertantin/des Dissertanten an den Publikationen ist anzugeben, von den Coautoren zu bestätigen und sollte bei zumindest einer der Publikationen 60 % oder mehr betragen. Die Prozentsätze des Beitrags zu den Publikationen sind den Gutachtern zur Verfügung zu stellen. Methoden, Messanordnungen, Auswertungen, Lösungsverfahren etc., die in den Publikationen nicht enthalten bzw. nicht

ausgeführt sind, müssen im beschreibenden Teil einer publikationsbasierten Dissertation, z.B. in Form von Anhängen, ausreichend detailliert beschrieben werden.

Die Begutachtung erfolgt entsprechend § 31 (4) des Satzungsteils Studienrecht durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter, wovon zumindest eine Person TU-extern sein muss. Sollte keine Publikation vorliegen, sind mindestens drei Gutachten für die Beurteilung der Dissertation einzuholen. Spätestens acht Wochen vor dem angestrebten Termin des Rigorosums erfolgt die Vorauswahl der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 5 (2) des Curriculums durch die Mitglieder des Koordinationsteams auf Vorschlag der Dissertantin/des Dissertanten. Alle Gutachterinnen und Gutachter sind ab diesem Zeitpunkt mit der vorläufigen Version der Dissertation vertraut zu machen. Spätestens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung muss die gebundene Dissertationsarbeit vierfach bzw. fünffach (wenn keine Publikation vorliegt) im Dekanat abgegeben werden.

Eine aktuelle ToDo-Liste für den Einreichprozess befindet sich auf der Seite des TCVB Dekanats im Intranet der TU Graz (TU4U).


10. Rigorosum

Der Prüfungssenat muss entsprechend § 7 (1) und (2) Curriculum für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften bzw. der Naturwissenschaften zusammengesetzt sein. Gutachterinnen/Gutachter müssen nicht Mitglieder des Prüfungssenates sein. Die Dissertantin/Der Dissertant hat das Recht, spätestens fünf Wochen vor dem angestrebten Prüfungstermin einen Prüfervorschlag beim Studiendekanat einzureichen.

Das Rigorosum ist eine zweiteilige Prüfung, bestehend aus (i) einem Vortrag von ca. 30– 40-minütiger Dauer mit anschließender Diskussion sowie (ii) einer mündlichen, maximal einstündigen Prüfung im Fachgebiet der Dissertation durch den Prüfungssenat.

11. Geheimhaltungsvereinbarung

Die habilitierten Mitglieder der Doctoral School Chemie sowie die studentische Vertreterin/der studentische Vertreter im Koordinationsteam haben sich durch schriftliche Erklärung zur Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung erstreckt sich insbesondere auf (i) Berichte und Stellungnahmen der Doktorandin/des Doktoranden und der Betreuerin/des Betreuers (Curriculum für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften oder der Naturwissenschaften an der Technischen Universität Graz §4, Absätze (4) und (6)), (ii) auf sämtliche Angelegenheiten, die Begutachtung einer Dissertation betreffend (Curriculum §5, Absätze (2)), sowie (iii) auf das gesamte Dissertationsvorhaben bzw. die Dissertation, sofern durch das studienrechtliche Organ die Öffentlichmachung beschränkt



bzw. die Dissertation gesperrt wird (Curriculum §5 , Absätze (1) und (7)).

12. Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten gelten für Studierende, die dem Curriculum für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften oder für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Technischen Universität Graz in der Version 2019 mit Inkrafttreten am 1.10.2020 unterstellt sind. Ordentliche Studierende, die ihr Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften oder der Naturwissenschaften an der Technischen Universität Graz vor dem 1.10.2020 begonnen haben und sich nicht dem Curriculum für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften oder der Naturwissenschaften an der Technischen Universität Graz in der Version von 2019 unterstellt haben, sind berechtigt, ihr Doktoratsstudium nach den zuvor gültigen Statuten bis zum 30.9.2024 fortzusetzen und abzuschließen.